expertenReport



Quelle: Experten/KI

Neues Ökodesign-Gesetz: Was sich ab November beim Kauf von Elektrogeräten ändert

Ute Pappelbaum

Was nützt eine sparsame Waschmaschine, wenn sie nach wenigen Jahren nicht mehr repariert werden kann? Und wie viel ist ein günstiger Kühlschrank tatsächlich wert, wenn sein Stromverbrauch die Ersparnis beim Kauf über die Jahre wieder aufzehrt? Seit dem 1. November 2026 gelten in Deutschland neue Vorschriften zum Ökodesign und zur Energieverbrauchskennzeichnung. Sie sollen die Einhaltung europäischer Produktstandards besser absichern und den Wettbewerb dort korrigieren, wo Hersteller bislang von unzureichenden Kontrollen profitieren konnten.

Die Europäische Union hat für solche Fälle längst Anforderungen formuliert. Mit dem neuen Ökodesign-Gesetz und den Änderungen des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes schafft Deutschland nun die rechtlichen Voraussetzungen, um deren Einhaltung wirksamer zu überwachen. Die Reform setzt damit an einer Schwachstelle an, die sich durch weitere technische Vorgaben allein kaum beheben ließe: ihrer tatsächlichen Durchsetzung.

Reparierbarkeit wird zum Wettbewerbsfaktor

Für mehr als 30 Produktgruppen bestehen inzwischen europäische Ökodesign-Anforderungen. Sie reichen von Smartphones und Lichtquellen über Elektromotoren und Server bis zu Heizkesseln und Ventilatoren. Je nach Produktgruppe betreffen die Vorschriften den Energieverbrauch, die Haltbarkeit einzelner Komponenten oder die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Reparaturinformationen.

Dahinter steht ein durchaus handfestes wirtschaftliches Interesse. Geräte, die länger genutzt werden können, müssen seltener ersetzt werden. Das reduziert nicht nur den Ressourcenverbrauch, sondern kann auch die Ausgaben der Haushalte senken. Allerdings verursacht die Entwicklung langlebiger Produkte ebenso Kosten wie die Bereitstellung von Ersatzteilen über mehrere Jahre.

Für Hersteller entsteht damit ein Wettbewerbsproblem, wenn andere Anbieter die geltenden Anforderungen umgehen und ihre Produkte entsprechend günstiger anbieten können. Die Bundesregierung will diese Verzerrung durch eine konsequentere Marktüberwachung begrenzen. Zusätzliche

nationale Produktstandards über die europäischen Vorgaben hinaus sieht das Gesetzespaket nicht vor.

Strengere Kontrollen und neue Sanktionsmöglichkeiten

Die Marktüberwachungsbehörden der Länder erhalten erweiterte Möglichkeiten, gegen Verstöße vorzugehen. Betroffen sind Hersteller, deren Produkte die geltenden Ökodesign-Anforderungen nicht erfüllen, ebenso wie unzutreffende Angaben bei der Energieverbrauchskennzeichnung.

Flankierend wurden die Bußgeldvorschriften angepasst. Bei bestimmten Verstößen gegen Ökodesign-Vorgaben können Geldbußen von bis zu 100.000 Euro verhängt werden. Die wirtschaftlichen Folgen einer Missachtung europäischer Produktanforderungen werden damit erheblich konkreter.

Ob die verschärften Vorschriften ihre Wirkung entfalten, hängt allerdings von der Kontrollpraxis ab. Denn auch die Möglichkeit hoher Bußgelder verhindert keine Verstöße, solange diese unentdeckt bleiben. Entscheidend wird sein, ob die zuständigen Behörden über ausreichende Kapazitäten verfügen, um die Einhaltung der Vorgaben tatsächlich zu überprüfen.

Energielabel allein macht noch keinen günstigen Kauf

Für derzeit 16 Produktgruppen gelten europäische Vorschriften zur Energieverbrauchskennzeichnung. Die bekannten Energielabel sollen den Vergleich erleichtern und den Energiebedarf eines Geräts bereits vor dem Kauf erkennbar machen.

Doch zwischen Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit besteht ein Unterschied. Ein Kühlschrank mit niedrigem Stromverbrauch kann über seine Nutzungsdauer günstiger sein als ein preiswerteres Modell mit höherem Verbrauch. Ob sich der Mehrpreis tatsächlich amortisiert, hängt allerdings von den Anschaffungskosten, der Nutzung und den künftigen Strompreisen ab.

Noch schwieriger wird die Rechnung bei der Lebensdauer. Eine Waschmaschine, die sich nach zehn Jahren mit vertretbarem Aufwand reparieren lässt, kann wirtschaftlicher sein als ein günstigeres Gerät, das deutlich früher ersetzt werden muss. Nur lässt sich diese Eigenschaft beim Kauf erheblich schlechter beurteilen als die auf dem Energielabel ausgewiesenen Verbrauchswerte.

Die neuen Vorschriften können dieses Informationsproblem nicht vollständig lösen. Sie sollen jedoch dafür sorgen, dass die für ein Produkt geltenden Anforderungen eingehalten und die vorgeschriebenen Angaben korrekt gemacht werden.

317 Euro Ersparnis – eine Zahl mit Einschränkungen

Nach Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie profitierten durchschnittliche EU-Haushalte im Jahr 2024 von Einsparungen in Höhe von 317 Euro durch bestehende Ökodesign- und Energiekennzeichnungsmaßnahmen. Berücksichtigt werden dabei unter anderem geringere Strom- und Wasserkosten sowie wirtschaftliche Vorteile durch langlebigere Produkte.

Diese Zahl beschreibt allerdings keinen zusätzlichen Spareffekt des neuen deutschen Gesetzes. Sie bezieht sich auf die bereits bestehenden europäischen Maßnahmen und deren durchschnittliche Wirkung. Für einen einzelnen Haushalt lässt sich daraus ebenso wenig eine konkrete Ersparnis ableiten wie für die Anschaffung eines bestimmten Geräts.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Regelungen liegt vielmehr darin, dass sich Effizienzvorteile nur dann dauerhaft realisieren lassen, wenn die entsprechenden Produkteigenschaften tatsächlich vorhanden sind.

Längere Lebensdauer lässt sich nicht verordnen

Mit dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften werden Elektrogeräte nicht automatisch langlebiger. Auch entsteht kein allgemeiner Anspruch darauf, jedes defekte Gerät reparieren lassen zu können. Welche Ersatzteile verfügbar sein müssen und welche Informationen Hersteller bereitstellen müssen, bestimmen weiterhin die jeweiligen europäischen Produktvorschriften.

Für Verbraucher bleibt deshalb die Frage nach den Gesamtkosten einer Anschaffung entscheidend. Neben dem Energieverbrauch gehören dazu die erwartete Nutzungsdauer, mögliche Reparaturkosten und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen. Der niedrigste Kaufpreis ist dabei nicht zwangsläufig die wirtschaftlich günstigste Entscheidung.

Das neue Gesetz soll vor allem verhindern, dass Hersteller durch die Missachtung geltender Anforderungen Vorteile erzielen. Ob dadurch tatsächlich mehr Geräte länger genutzt werden können, wird sich nicht am Gesetzestext, sondern an den Kontrollen und ihrer Wirkung auf den Markt zeigen.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Was gilt seit dem 1. November 2026 für Elektrogeräte?

Das neue Ökodesign-Gesetz und Änderungen des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes stärken die Durchsetzung europäischer Anforderungen an Energieeffizienz, Haltbarkeit, Reparierbarkeit und Produktkennzeichnung.

Müssen Hersteller künftig alle Elektrogeräte reparierbar machen?

Nein. Die Anforderungen unterscheiden sich nach Produktgruppe. Für bestimmte Geräte gelten Vorschriften zur Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Reparaturinformationen. Eine allgemeine Reparaturpflicht für sämtliche Elektrogeräte entsteht durch das Gesetz nicht.

Ändern sich die Energieeffizienzklassen ab November 2026?

Durch die deutschen Gesetzesänderungen werden keine neuen einheitlichen Energieeffizienzklassen eingeführt. Die jeweiligen europäischen Kennzeichnungsvorschriften gelten weiterhin.

Müssen Verbraucher alte Elektrogeräte austauschen?

Nein. Das neue Gesetz verpflichtet Verbraucher nicht, vorhandene Geräte durch energieeffizientere Modelle zu ersetzen.

Sparen Haushalte durch das neue Gesetz 317 Euro jährlich?

Nein. Die vom Bundeswirtschaftsministerium genannten 317 Euro beziehen sich auf den durchschnittlichen wirtschaftlichen Vorteil bestehender europäischer Ökodesign- und Energiekennzeichnungsmaßnahmen im Jahr 2024. Es handelt sich nicht um eine zusätzliche Ersparnis durch das neue deutsche Gesetz.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport

https://www.experten.de/id/4952765/Neues-Oekodesign-Gesetz-Was-sich-ab-November-beim-Kauf-von-Elektrogeraeten-aendert/